

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(37. Tagung, Genf, 24. - 28. August 2020)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 386 - Berichtigung

Vorgelegt von Deutschland^{1,2}

Antrag

1. Deutschland schlägt vor, die französische Sprachfassung und die deutsche Übersetzung von Abschnitt 3.3.1, Sondervorschrift 386, 1. Satz wie folgt zu berichtigen:

nach „Kapitels 9.6“ den Zusatz „des ADR“ anzufügen.

Begründung

2. Es gibt kein Kapitel 9.6 ADN.
3. In der Liste der Änderungen zum ADN 2015, Dokument ECE/ADN/36, ist auch die mit Wirkung vom 1. Januar 2017 neu aufgenommene Sondervorschrift 386 enthalten.
4. Die Sondervorschrift 386 wurde im Rahmen der Harmonisierung mit der 19. Ausgabe der UN-Modellvorschriften übernommen. Sie erschien das erste Mal im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1 der Gemeinsamen Tagung ADR/RID/ADN als Änderungsvorschlag für ADR/ADN 2017, bei allen Fundstellen ohne die Angabe „des ADR“.
5. In der englischen und der russischen Sprachfassung von ECE/ADN/36 (konsolidierte Liste aller Änderungen für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2017) ist der Zusatz „des ADR“ enthalten:
6. Dies entspricht auch der korrespondierenden Vorschrift Absatz 3.1.2.6 a) ADN, bei der auch in der französischen Sprachfassung und der deutschen Übersetzung der Ausdruck „des Kapitels 9.6 des ADR“ verwendet wird.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/25 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2020 gemäß dem Entwurf des Programmaushalts für 2020 (A/74/6 (Titel V, Kapitel 20), Abs. 20.37).